Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1920

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Aussenhandelsfragen

(23. Ausschuß)

über den Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung)

- Drucksache 1868 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres:

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1955 mit dem Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen **(Konjunkturpolitische Zollsenkung)** — Drucksache 1868 — in Gegenwart von Vertretern der beteiligten Ministerien befaßt. Es hat zunächst eine Grundsatzdebatte über die Zweckmäßigkeit von kunjunkturpolitischen Zollsenkungen stattgefunden, die erstmalig in der Weise zur Durchführung kommen sollen, daß auf bestimmten ausgewählten Gebieten — **Ernährungsgüter, landwirtschaftliche Produktionsmittel, Bauwirtschaft** — Zölle linear gesenkt werden. Die Vorlage sieht durchweg eine Halbierung der z. Z. geltenden Zollsätze vor. In der Aussprache hat sich der Ausschuß im Grundsatz zu der Zweckmäßigkeit einer solchen Zollsenkung bekannt. Er hat sich lediglich vorbehalten, zu prüfen, ob die Aufnahme bestimmter Positionen aus allgemeinwirtschaftlichen oder aus handelspolitischen Gründen zweckmäßig erscheint.

Vor Eintritt in die Einzeldebatte ist noch die Frage des Inkrafttretens und des Endtermins der Verordnung erörtert worden. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß eine Rückwirkung aus technischen Gründen nicht zweckmäßig sei. Aus diesem Grunde konnte der ursprünglich in der Vorlage vorgesehene Termin vom 1. Dezember d. J. nicht beibehalten werden. Der Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministeriums äußerte den dringenden Wunsch, daß die Verordnung noch rechtzeitig vor Weihnachten in Kraft treten solle. Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums gab zu bedenken, daß seinem Hause ausreichend Zeit für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse gegeben werden müsse. Nach kurzer Aussprache beschloß der Ausschuß, den Zeitpunkt des Inkrafttretens — § 1 der Verordnung — auf den 10. Dezember d. J. festzusetzen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Verabschiedung im Plenum spätestens am Tage vorher erfolgen werde. Bezüglich des Endtermins der geplanten Zollmaßnahme entstand im Ausschuß eine Diskussion darüber, ob es zweckmäßig sei, zumindest für bestimmte Warengattungen, den Termin über den 30. Juni 1956 hinaus zu erstrecken. Hiergegen wurden regierungsseitig handelspolitische Bedenken mit Rücksicht auf die **internationalen Zollgespräche** zu Beginn des kommenden Jahres erhoben. Der Ausschuß beschloß daher, es insofern bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Die sehr eingehende Einzelberatung ergab, daß der Ausschuß nur in wenigen Punkten nicht in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage war. Es handelte sich dabei um die folgenden Positionen (lfd. Nummernfolge der Vorlage — Drucksache 1868 —):

1. lfd. Nr. 2 — Tarifnr. 02 02, Geflügel, nicht lebend, usw. —

   Hier wurden insbesondere Bedenken von landwirtschaftlicher Seite geäußert, die in einer weiteren Zollsenkung über den derzeitigen Vertragszollsatz hinaus eine Gefährdung der anlaufenden langfristigen Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen **Geflügelwirtschaft** erblickte. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlosen, diese Position aus der Regierungsvorlage zu streichen.

2. lfd. Nr. 13 — Tarifnr. 08 12 D — Pflaumen und Zwetschgen —

   Hierzu wurde aus der Mitte des Ausschusses beantragt, die Vorlage der Regierung zu streichen, da in einigen Gebieten Deutschlands die Erträge der **Pflaumen und Zwetschgen** so er-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 2351

heblich seien, daß der Absatz gefährdet erscheine. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, antragsgemäß zu verfahren, d. h. die Position zu streichen.

3. Aus denselben Gründen wie zu 2. wurde die lfd. Nr. 18 — Tarifnr. aus 20 05 — gestrichen.

4. lfd. Nr. 27 — Tarifnr. 31 03 D — **Superphosphate** (einfache, doppelte und dreifache) —

   Zu dieser Position wurde aus der Mitte des Ausschusses der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die bisher vorhandene Preisstabilität durch Einfuhren aus dem Ausland in Frage gestellt werde, insbesondere könnten Einfuhren aus **Holland** die deutsche Erzeugung gefährden. Der Ausschuß hat sich nach längerer Beratung mit Mehrheit dieser Auffassung angeschlossen und diese Position in der Regierungsvorlage gestrichen.

5. lfd. Nr. 80 — Tarifnr. 73 27 **(Rohrformstücke,** usw.) B 1 — aus schmiedbarem Guß —

   Die Aussprache zu dieser Position ergab, daß nicht damit gerechnet werden könne, durch Einfuhren aus dem Ausland den Inlandspreis in günstiger Weise zu beeinflussen. Unter diesen Umständen war nicht anzunehmen, daß der gewünschte konjunkturpolitische Effekt zu erzielen sei. Der Ausschuß beschloß daher, diese Position zu streichen.

Zu § 2 erfolgte eine längere Erörterung über die Konsequenzen, die entstehen, wenn die Verordnung am 30. Juni 1956 außer Kraft tritt. Die Regierung erläuterte hierzu, sie lege Wert darauf, daß sichergestellt werde, daß bei Auslaufen der vorliegenden Verordnung diejenigen Zollsätze wiederhergestellt würden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bestanden haben. Werde keine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, so entstehe eine gewisse Unsicherheit über die eintretende Rechtslage. Um diese Ungewißheit auszuschalten, habe die Regierung § 2 in die Verordnung aufgenommen. Satz 2 des § 2 gewährleiste, daß Zollsenkungen, die auf Grund anderer Verordnungen in der Zeit zwischen dem 10. Dezember 1955 und dem 30. Juni 1956 auslaufen, von der vorliegenden Verordnung in ihrer Laufzeit nicht berührt werden.

In der Schlußabstimmung billigte der Ausschuß für Außenhandelsfragen einstimmig die Verordnung in der von ihm abgeänderten Fassung.

Bonn, den 6. Dezember 1955

Dr. Serres
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

zu dem Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung) — Drucksache 1868 — die aus der nachstehenden Fassung ersichtlichen Änderungsvorschläge anzunehmen und der entsprechend neu gefaßten Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung) zuzustimmen.

Bonn, den 6. Dezember 1955

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen

Bender	**Dr. Serres**
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung

über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung)

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit vom 10. Dezember 1955 bis 30. Juni 1956 wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	02 01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
		B - Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall:		
		Lebern von Schweinen oder Rindern .	5	a) Lebern von Schweinen: 20 v. 1. 1. — 30. 4. z 7 v. 1. 5. — 31. 12. v 10 b) Lebern von Rindern: 20 v 15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(02 01)	andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Schweinen oder Rindern	10	a) Zungen, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren 20 v 15 b) andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall 20
2	aus 02 04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Wild, einschließlich Wildgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren . . .	10	20
3	03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren: B - Seefische: 1 - ganz oder zerteilt mit Ausnahme der Filets: aus c - Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, Kabeljau (Dorsch) und Seelachs, vom 1. Dezember bis 31. Dezember	frei	a) Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt: 10 v. 1. 8. — 15. 11. z 5 b) Kabeljau (Dorsch) und Seelachs: 10 v. 1. 8. — 15. 11. v 5

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
4	07 01	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:		
		B - Trüffeln, auch in Stücken	10	35 v 15
		aus E - Knoblauch	5	20 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 2 DM v. 1. 2. — 31. 5. v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 3 DM v. 1. 6. — 31. 1.
		H - Artischocken	5	25 v 10
		N - Gurken aller Art, Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen:		
		2 - Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen	10	Paprikaschoten 30 v 15 andere 30
		aus P - Rhabarber	25	30
5	07 03	Gemüse und andere Küchengewächse in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:		
		A - Oliven	5	30 v 10
		B - Kapern	5	30 v 10
		C - Tomaten	8	25 v 15
		D - Zwiebeln	8	20 v 15
		E - Gurken aller Art	10	30 v 20
		F - andere	10	35 v 20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
6	07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigem Verfahren getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:		
		B - untereinander gemischt (Julienne) . . .	30	35
7	08 01	Früchte aus tropischen Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
		A - Datteln	frei	10 v 6
		B - Bananen	frei	10 v 5 (frische)
		C - Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne	frei	10 v 4
		D - Paranüsse, Anakardien (Akajounüsse) und ähnliche Früchte	frei	10
		E - Ananas	frei	20 v 10 (frisch, nicht geschält)
		F - andere	frei	10
8	08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
		A - Apfelsinen:		
		1 - bittere (Pomeranzen)	5	16 v 10
		E - Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits)	5	16 v 10
		F - Zedratfrüchte	5	16 v 10
9	08 03	Feigen:		
		A - frisch	frei	10
		B - getrocknet	frei	10 v 5
10	08 05	Schalenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
		A - Mandeln:		
		1 - frisch	frei	10
		2 - getrocknet	frei	10 v 5
		B - Haselnüsse	frei	10 v 5
		C - Walnüsse	3	10 v 8

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(08 05)	D - Eßkastanien (Maronen)	frei	10 v 8
		E - Pistazien und andere	frei	10 v 5
11	08 10	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren		
		A n m e r k u n g Pülpe zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	5	10
12	08 12	Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:		
		A - Äpfel und Birnen	5	10
		B - Aprikosen	3	10 v 8
		C - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	3	10 v 8
		E - Preiselbeeren und Heidelbeeren	5	10
		F - andere	5	10
13	15 04	A - 1 - Lebertran, roh	frei	10 v 5
14	15 13	Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Margarine	25	30
		B - andere	25	30
15	16 03	Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen:		
		aus B - Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 2,5 kg oder mehr, aber weniger als 25 kg	frei	30
16	16 04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenerzeugnisse:		
		C - 1 - d - Sprotten (Clupea sprattus), in luftdicht verschlossenen Behältnissen .	14	30 v 15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
17	25 08	Kreide:		
		B - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt	2,5	5
18	25 22	Gebrannter Kalk, auch gemahlen oder gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reiner Kalk	2,5	10 v 5
19	25 23	Zement, auch gefärbt	2,5	5
20	27 03	Torf	7,5	15
21	28 65	N - Kupfersulfat	5	15 v 10
22	28 71	aus D - Dicalciumphosphat	15	30
23	28 72	Arseniate	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
24	31 02	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische:		
		A - Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 % oder weniger . . .	10	20
		B - Kalksalpeter, Kalkmagnesiumsalpeter . .	10	20
		C - Ammonsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 33 % oder weniger . . .	10	20
		D - Ammonsulfat	10	20
		E - Ammonsulfatsalpeter	10	20
		F - Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und andere zusammengesetzte Ammonsalpeter	10	20
		G - Calciumammoniumchlorid	10	20
		H - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) . . .	10	20
		I - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 % oder weniger	10	20
25	31 03	Phosphordüngemittel, mineralische und chemische:		
		aus A - natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen, ausgenommen bis 31. März		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(31 03)	1956 ungesackte natürliche Calciumphosphate	2,5	10 v 5
		B - Thomasphosphatschlacken: 2 - gemahlen	2,5	10 v 5
		C - aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate)	10	20
26	31 04	Kalidüngemittel, mineralische und chemische:		
		A - natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit und Sylvinit)	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		C - Kaliumchlorid	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		D - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96 % oder weniger	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K_2SO_4) von weniger als 50 %	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
27	31 05	Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg:		
		A - Mischdünger, mineralische und chemische:		
		1 - stickstoffhaltig:		
		a - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm	10	20
		b - andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsuperphosphat)	10	20
		2 - andere	10	20
		B - Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(31 05)	C - Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg	10	20
28	32 08	Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt):		
		C - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid	6	15 v 12
		D - Titanoxydpigmente	4	8
		aus K - andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Molybdatrot und gemahlener Eisenglimmer	10	20
		aus K - Molybdatrot	7,5	20 bis 31. 3. 56 z 15
		aus K - Eisenglimmer, gemahlen	2,5	20 v 5
29	32 09	Farblacke (verlackte natürliche und synthetische organische Farbstoffe)	7,5	20 bis 31. 3. 56 z 15
30	aus 32 12	Zubereitete Farben und Anstrichfarben, Lacke, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der angeriebenen verdünnten Pigmentfarben, ausgenommen Perlenessenz	12,5	25
31	32 14	Zubereitete Farben sowie Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
		B - andere	12,5	25
32	32 16	Kitte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Harzkitt und Harzzement	2	10 v 4
33	35 02	aus B - Eiweiß von Hühnern, kristallisiert .	5	20 v 10
34	aus 38 15	Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvertilgung, Pilzvertilgung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschließlich des Giftfutters), an-		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(aus 38 15)	derweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen . . .	7,5	15
35	aus 38 15	Landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen	5	15 v 10
36	38 26	aus B - Bauten- und Flammschutzmittel . .	10	30 bis 31. 3. 56 z 20
37	40 11	aus D - Hochstollige Laufdecken für Ackerschlepper mit einem Stückgewicht		
		1 - von mehr als 70 kg	12,5	30 bis 31. 3. 56 z 25
		2 - von mehr als 2 bis 70 kg	12,5	30 bis 31. 3. 56 z 25
38	44 07	Holzpflasterklötze	1,5	15 bis 31. 3. 56 z 3
39	aus 44 09	Faßstäbe und anderes Faßholz, nicht fertiggestellt:		
		aus A - nicht gesägt oder nur auf einer der beiden Hauptflächen gesägt (Faßstäbe):		
		aus anderem Holz	12	22 z 20
		aus B - auf beiden Hauptflächen gesägt:		
		aus anderem Holz	12	22 z 20
40	aus 44 10	Rebpfähle, gespalten; Pfosten und Stangen, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	6	12
41	44 17	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt oder abgeschrägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Nadelholz	6	15 v 12
		B - anderes	6	15 bis 31. 3. 56 z 12

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
42	44 18	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden:		
		A - nicht zusammengesetzte Riemen und Friese	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
		B - zusammengesetzte Riemen und Friese sowie Platten, auch furniert oder mit Einlegearbeit	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
43	44 27	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcherwaren, auch mit Reifen, Spunden, Ausfütterungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Faßdauben, andere fertige Faßhölzer und andere fertige Teile:		
		A - zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz	12,5	30 v 25
		B - nicht zerlegt:		
		1 - Fässer aller Art	12,5	30 v 25
		2 - Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren	12,5	30 v 25
44	44 28	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zerlegt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz:		
		A - Schuppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen	12,5	30 v 25
		B - Türen und Fenster, gesondert zur Abfertigung gestellt	12,5	25
		C - Rolläden, gesondert zur Abfertigung gestellt	5	10
		D - andere	5	10
45	44 30	Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeugstiele aus Holz, auch gedrechselt; Bürstenfassungen		
		aus 4430 - Hobelkästen, auch mit Keil . . .	7,5	v 15
		aus 4430 - andere	10	20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
46	48 08	Bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		H - mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichen oder getränkt, auch mit Metalleinlagen oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt, auch mit Sand oder Glimmer- oder Korkstaub überzogen	7,5	15
		M - andere	10	22 bis 31. 3. 56 z 20
47	aus 48 11	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von anderen pflanzlichen Stoffen als Holz oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt	6	15 v 12
48	48 12	Papiertapeten, einschließlich Borten und Friese:		
		A - Linkrusta	10	25 v 20
		B - andere	10	25 v 20
49	48 14	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten:		
		A - ohne Linoleumschicht	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
		B - mit Linoleumschicht	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
50	59 17	Linoleum und ähnlicher Fußbodenbelag, auf Unterlagen aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
51	66 03	Teile von Schirmen, Gehstöcken, Peitschen, Reitgerten oder dergleichen sowie Zubehörgegenstände:		
		aus B - 3 - a - Peitschenstiele	8	20 v 16

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
52	68 02	Waren aus Werk- oder Hausteinen (ausgenommen Schiefer) oder aus Speckstein mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 01:		
		A - lediglich behauen oder zugerichtet, mit ebener Oberfläche, ausgenommen bis 31. März 1956 Futtersteine für Trommelmühlen (sogenannte Silexfuttersteine) .	5	10
		B - profiliert oder abgedreht, jedoch weder poliert noch verziert noch anders bearbeitet	10	20
		C - poliert, verziert oder mit einer über das Profilieren oder Abdrehen hinausgehenden Bearbeitung, aber ohne Bildhauerarbeit	10	20
		D - mit Bildhauerarbeit	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
53	68 04	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und Schleifkörper von anderer Form, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren oder Schneiden oder für ähnliche Zwecke, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohrstoffen, auch in Verbindung mit Achsen, jedoch ohne Gestell; Segmente und andere Teile davon:		
		A - aus Naturstein	2,5	5
54	68 07	B - Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen und Waren daraus:		
		1 - aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder anderen Kieselerden .	2,5	5
		2 - aus Magnesiumkarbonat oder anderen mineralischen Stoffen	2,5	5
55	68 09	Paneele, Dielen, Platten, Blöcke und ähnliche Waren aus Holzfasern, Holzspänen, Holzabfällen, Pflanzenfasern oder Stroh, mit Zement oder ähnlichen mineralischen Bindemitteln hergestellt	4	12 bis 31. 3. 56 z 8
56	68 10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Platten, Tafeln, Dielen, Paneele und ähnliche Waren, weder verziert noch ausgeschmückt	4	12 v 8

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
57	68 11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Platten und Rohre)	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
58	68 12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder anderem Faserzement:		
		A - weder glasiert, noch emailliert:		
		1 - Deckplatten, Decksteine, Dielen und Paneele	12,5	35 bis 31. 3. 56 z 25
		2 - Rohre, Rohrverbindungsstücke, Rohrformstücke und Rohrleitungszubehör	12,5	35 bis 31. 3. 56 z 25
		3 - andere	2,5	5
		B - glasiert, emailliert	2,5	5
59	68 16	aus B - Kalksandsteine	5	20 bis 31. 3. 56 z 10
60	69 01	Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Teile aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder aus anderen ähnlichen Kieselerden	2,5	5
61	69 04	Mauerziegel:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	3	6
		B - Klinker, säurefeste Steine und andere .	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
62	69 05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Kaminaufsätze und Kaminsteine):		
		A - Dachziegel	3	6
		B - andere	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
63	69 06	Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation, Entwässerung oder ähnliche Zwecke:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	3	6
		B - aus Steinzeug	5	12 bis 31. 3. 56 z 10

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
64	69 07	Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen, unglasiert:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
		B - aus Steinzeug	6	12
		C - andere	6	12
65	69 08	Glasierte Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
		B - aus Steingut oder feinen Erden	7,5	15
		C - andere	6	12
66	69 09	B - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
67	69 10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und dergleichen):		
		A - aus Steinzeug	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
		B - aus Steingut oder feinen Erden, einschließlich Feuerton	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
		C - aus Porzellan	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
68	70 04	Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Scheiben oder Platten, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen, undurchsichtig gemacht oder mit Drahteinlagen verstärkt:		
		A - Spiegelrohglas	10	20
		B - mit Drahteinlagen verstärkt	10	25 v 20
		C - anderes	10	25 v 20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
69	70 05	Tafelglas (gezogenes oder geblasenes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht:		
		A - gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
70	70 06	Spiegelglas (aus Spiegelrohglas oder aus anderem Flachglas, geschliffen oder poliert), auch bereits bei der Herstellung mit Drahteinlagen verstärkt oder überfangen, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln:		
		A - mit Drahteinlagen verstärkt, gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
71	70 07	Flachglas jeder Art, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder weiter bearbeitet als nur geschliffen oder poliert; wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:		
		A - wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
72	70 16	Platten (Fliesen), Steine, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, für Bauzwecke oder für ähnliche Zwecke	10	20
73	70 20	B - nichtspinnbare Glasfasern (Glasgespinst, Glaswolle oder Glaswatte) und Erzeugnisse daraus	10	20
74	aus 73 14	Draht, oberflächenveredelt	7,5	18 z 15
75	73 23	Rohre aus Gußeisen	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
76	73 24	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus B - 2 - b - 2 - Rohre mit glatten Enden mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm und einem Probedruck bis 60 Atü	9	18
		B - 5 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	7,5	15
77	73 25	Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus B - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt nachgezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 32 Atü	9	18
		Nahtlos warm gewalzte Gewinderohre mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 40 Atü	9	18
		Rohre, genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	9	18
78	73 27	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - aus Gußeisen	7,5	15
		aus B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		2 - geschmiedet	5	10
		3 - andere	9	18
79	73 28	aus B - Rolläden, Balkone, Geländer, Fenster, Türen	3	8 bis 31. 3. 56 z 6
80	73 29	aus B - 2 - a - Jauchefässer	5	10
		aus B - 2 - b - Jauchefässer	5	10
81	aus 73 30	Jauchefässer	5	10
82	73 31	aus A - 1 - Milchtransportkannen	7,5	15
		aus A - 2 - Milchtransportkannen	7,5	18 bis 31. 3. 56 z 15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
83	73 34	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln	9	18
84	73 35	Gewebe und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:		
		A - Gewebe:		
		2 - andere	10	20
		B - Geflechte:		
		1 - verzinkt	10	20
		2 - andere	10	20
85	73 36	Streckblech aus Eisen oder Stahl (durch Strekken eines eingeschnittenen Bleches oder Brandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) . .	7,5	15
86	73 37	Ketten jeder Größe, Teile davon und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		C - andere Ketten jeder Größe:		
		1 - aus Draht	9	18
		2 - andere	9	18
		D - Teile und Zubehör (z. B. Glieder, Bolzen, Rohre, Haken, Karabinerhaken und T-Stücke)	9	18
87	73 39	A - Hufeisen und Klaueneisen	10	20
		B - Hufstollen und Hufgriffe	7,5	15
88	73 40	Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl:		
		A - aus Eisendraht oder Stahldraht, nicht geschmiedet	10	20
		B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt . .	10	20
		C - Hufnägel	10	20
89	73 46	Zimmeröfen, Heizapparate, Herde, Kocher und ähnliche Waren, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:		
		A - für Feuerung mit festen Brennstoffen (z. B. Kohle oder Holz)	7,5	15
		B - für andere Feuerung; kombinierte Geräte für Feuerung verschiedener Art .	7,5	15
		C - Teile	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
90	73 47	Heizkessel und Heizkörper für Zentralheizungen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:		
		A - Heizkessel für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, auch für Warmluftheizanlagen	5	10
		B - Heizkörper:		
		1 - aus Gußeisen	5	10
		2 - aus Schmiedeeisen oder Stahl	5	10
91	73 48	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - aus Gußeisen:		
		1 - Waren für sanitäre oder hygienische Zwecke:		
		a - emailliert	7,5	15
		b - andere	7,5	15
		B - aus Blechen oder Bändern, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - a - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - b - 1 - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - b - 2 - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
92	73 50	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.)	7,5	15
		aus 2 - a - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen,		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(73 50)	Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.); Bauartikel (Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Brenneisen, Briefkästen, Dachfensterrahmen, Dachrinnen u. ä.)	7,5	15
		aus 2 - b - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.); Bauartikel (Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Brenneisen, Briefkästen, Dachfensterrahmen, Dachrinnen u. ä)	7,5	15
		aus C - Drahtkörbe	7,5	15
93	76 10	aus A - Milchtransportkannen	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
94	76 16	aus D - Schuppen, Baracken, Häuser und deren Teile	7,5	15
95	79 06	Waren für Bauzwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und Geländer), aus Zink	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
96	82 01	Werkzeuge und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für Erdarbeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hakken aller Art; Gabeln, Rechen und Schabeisen	7,5	15
		B - Äxte, Beile, Buschmesser, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schälen oder Spalten:		
		2 - andere	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		C - 1 - Sensen und Sicheln	12,5	35 v 25
		C - 2 - Heumesser und Strohmesser	7,5	15
		D - andere	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
97	82 02	K - Glasschneidediamanten, gebrauchsfertig .	7,5	15
98	82 05	Messer und Klingen für Maschinen oder für Handwerkzeuge:		
		A - für Mähmaschinen	7,5	15
		aus B - 1 - für landwirtschaftliche Maschinen	5	18 v 10
		aus B - 2 - für landwirtschaftliche Maschinen	5	18 v 10
99	83 01	Schlösser (einschließlich der Vorhängeschlösser), Schloßsicherungen, auch Teile davon und Schlüssel:		
		A - 3 - a - Sicherheitsschlösser	7,5	15
		A - 3 - b - andere	7,5	15
		B - 1 - b - Schlüssel, fertig	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 2 - a - Teile von Schlössern	7,5	15
		aus B - 2 - b - Teile von Schlössern	7,5	15
100	83 02	Ausrüstungsgegenstände, Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen, Fenster, Fensterläden, Fahrzeuge, Sattlerwaren, Reisekoffer, Reisekisten oder für andere derartige Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Kleiderhaken, Hutständer, Garderobeleisten, Garderobeständer und ähnliche Gegenstände:		
		A - automatische Türschließer, auch Teile davon	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 1 - Baubeschläge	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 2 - Baubeschläge	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 3 - Baubeschläge	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
101	83 07	C - Sturmlaternen	7,5	15
		aus D - Starklichtlampen	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
102	84 12	Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen:		
		B - andere Pumpen:		
		aus 2 - Jauchepumpen	2,5	6 v 5
103	84 21	Badeöfen und Warmwasserbereiter (z. B. Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher), nicht elektrisch	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
104	84 23	Landmaschinen, landwirtschaftliche Apparate und Geräte zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens:		
		A - Motorbodenfräsen	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		B - Düngerstreuer, Sämaschinen, Pflüge aller Art, Kultivatoren, Grubber, Eggen, Walzen und andere	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
105	84 24	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten, Dreschen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Eiersortiermaschinen, Stroh- und Futtermittelpressen und Rasenmäher:		
		A - Mähdrescher, auch mit Motor	9	18
		B - andere:		
		1 - Rasenmäher mit Handbetrieb . . .	12,5	25
		2 - andere	5	10
106	84 25	Maschinen und Apparate für Molkereien oder Molkereierzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Milchentrahmer	6	15 v 12
		B - Melk-, Butter-, Butterknet-, Käsereimaschinen und dergleichen	5	12 v 10
107	84 27	Zerstäuber aller Art, Spritzen und ähnliche Apparate zum Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln, tragbar oder fahrbar . .	5	12 bis 31. 3. 56 z 10

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
108	84 28	Maschinen, Apparate und Geräte für Landwirtschaft, Gartenbau, Geflügelzucht, Bienenzucht oder Forstwirtschaft, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A- für Geflügel- oder Bienenzucht	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
		B - andere	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
109	84 60	Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Lastenaufzüge, Personenaufzüge, Fördertonnen und dergleichen; Seilwinden aller Art:		
		aus 1 - Bauaufzüge	5	10
		aus 2 - Bauaufzüge	5	10
110	84 61	Maschinen und Apparate für Erdarbeiten, Bergwerke oder Steinbrüche sowie Erdöl- und Tiefbohrgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Löffelbagger, Grabmaschinen, Schürfgeräte und Rammen):		
		aus B - Bagger; Planiergeräte (Bulldozer, Angledozer), auf Raupen oder Rädern laufend, mit einer Motorenleistung von weniger als 180 PS . . .	7,5	15
111	84 62	Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen, Kneten, Formen, Pressen oder Gießen von Erden, Steinen, Erzen, Brennstoffen und anderen Stoffen:		
		A - Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen oder Kneten:		
		aus 2 - Beton- und Mörtelmischer . . .	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
112	aus 84 73	Heizungsarmaturen (z. B. Heizungsregulierventile und -hähne, Muffen- und Flanschenschieber und -ventile, Heizungssicherheitsventile, Heizungsdrosselklappen, Entleerungs-		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(aus 84 73)	hähne und -ventile, Luftventile, Muffenkonushähne); Kleinwasserarmaturen, Gartenarmaturen und Regner (z. B. Durchgangs- und Auslaufventile, Konushähne, Gartenventile)	6	12
113	85 14	Elektrowärmegeräte:		
		C - elektrische Öfen, Herde und Kochplatten für den Haushalt	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		E - andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus 1 - Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer	5	10
		2 - andere:		
		aus b - Brutapparate und Futterdämpfer	5	10
114	85 27	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände:		
		aus A - Installationsgeräte für Spannungen bis 750 V (z. B. Schalter, Steckdosen, Fassungen, Verteilungstafeln, Sicherungselemente, Klemmleisten)	4	10 v 8
115	85 32	Isolierrohre und Verbindungsstücke, einschließlich solcher aus Papier, Hartpapier oder dergleichen, mit Ausnahme der Rohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk oder aus Kunststoffen:		
		A - mit Metallmantel	5	10
116	87 01	Motorschlepper:		
		A - mit Kolbenverbrennungsmotor:		
		2 - andere:		
		b - Radschlepper, mit einem Stückgewicht:		
		1 - von 1200 kg oder weniger . .	10	20
		2 - von mehr als 1200 bis 5000 kg	10	20
117	87 12	Wagen ohne Kraftantrieb, ausgenommen Anhänger; Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus A - Handtransportkarren und gummibereifte Ackerwagen	5	15 bis 31. 3. 56 z 10

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
118	90 24	A - Gasmesser für Leuchtgas oder anderes Gas:		
		1 - nur zur Mengenmessung	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		B - Flüssigkeitsmesser für Wasser oder andere Flüssigkeiten, einschließlich der Ausgabemeßgeräte, mit Ausnahme der in der Nr. 84 12 Abs. A genannten Ausgabepumpen:		
		1 - nur zur Mengenmessung	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		C - Elektrizitätszähler:		
		1 - nur zur Mengenmessung	5	10

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 gelten die Zollsätze, die am 9. Dezember 1955 angewendet wurden. Dies gilt nicht, soweit eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verordnete Zollermäßigung vor dem 1. Juli 1956 endet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.